

Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg vom 04.03.2011

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Freudenberg am 24.02.2011 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet werden Grabfelder für Rasengräber für Erdbestattungen und Rasengräber für Urnenbestattungen angelegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 04.03.2011

Der Bürgermeister

Günther